

Das Land Baden-Württemberg,
vertreten durch den Ministerpräsidenten
- nachfolgend „**Land**“ genannt -,

sowie

die **DB Netz Aktiengesellschaft,**
vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch Herrn Stefan Garber
- nachfolgend „**DB Netz**“ genannt -

-
die **DB Energie GmbH**
vertreten durch die Geschäftsführung, diese vertreten durch Herrn Stefan Garber
- nachfolgend „**DB Energie**“ genannt -

DB Netz und DB Energie gemeinsam nachfolgend „**EIU**“
- alle gemeinsam nachfolgend „**Parteien**“ –

schließen auf Grundlage der Gemeinsamen Erklärung zur Realisierung der Projekte Stuttgart 21 und NBS Wendlingen – Ulm (nachfolgend „**Gemeinsame Erklärung**“) vom 02.04.2009 folgende Vereinbarung über die Abwicklung des Zuschusses des Landes an die Bundesrepublik Deutschland (nachfolgend: „**Bund**“) zur Finanzierung der Neubaustrecke (nachfolgend: NBS) Wendlingen - Ulm

§ 1

Präambel

1. Der Bund, das Land, die Landeshauptstadt Stuttgart, der Verband Region Stuttgart, die DB Netz, die DB Station&Service AG, die DB Energie und die Deutsche Bahn AG (nachfolgend die „**Beteiligten**“) sind sich einig, das Bedarfsplanprojekt Aus- und Neubaustrecke (ABS/NBS) Stuttgart – Augsburg - vorliegend die Teilstrecke Wendlingen – Ulm und ihre Einbindung in den Knoten Stuttgart - im Rahmen des Projektes “Stuttgart 21“ als Teil des vorrangigen Transeuropäischen Projektes Nr. 17 frühzeitig zu realisieren. Zwischen den Beteiligten besteht insofern Einvernehmen, den Baubeginn der NBS Wendlingen – Ulm auf das Jahr 2010 vorzuziehen. Die Beteiligten verfolgen damit das Ziel, dass beide Projekte im Jahr 2019 in Betrieb genommen werden. Das Land beteiligt sich an diesem Projekt insbesondere, um das Nahverkehrsangebot und die Regionale Wirtschaftsstruktur zu verbessern. Das Projekt “Stuttgart 21“ ist die Umgestaltung des Bahnknotens Stuttgart, bei welcher der Kopfbahnhof durch einen tiefliegenden Durchgangsbahnhof ersetzt und an die Bestandsstrecken sowie die NBS Wendlingen – Ulm angeschlossen wird. Das Projekt “NBS Wendlingen-Ulm“ (nachfolgend: „Vorhaben“ genannt) ist der Bau einer Hochgeschwindigkeitsstrecke zwischen Wendlingen und Ulm. Grundlage des gemeinsamen Verständnisses der Beteiligten bilden die nachstehenden Vereinbarungen:

- a. Rahmenvereinbarung zum Projekt Stuttgart 21 vom 07.11.1995
- b. Memorandum of Understanding vom 19.07.2007
- c. Eckpunktepapier für einen Finanzierungsvertrag vom 19.07.2007.

Bei Widersprüchen gelten die zuletzt getroffenen Vereinbarungen vorrangig vor den in der weiteren Vergangenheit Liegenden. Bei Widersprüchen zwischen dieser Vereinbarung und der Gemeinsamen Erklärung geht im Zweifel die Gemeinsame Erklärung diesem Vertrag vor.

2. Um die frühzeitige Realisierung der NBS Wendlingen -Ulm und die zeitgleiche Fertigstellung mit dem Projekt Stuttgart 21 zu ermöglichen, hat sich das Land in der Gemeinsamen Erklärung verpflichtet, einen festen, nicht rückzahlbaren Zuschuss für den Bund in Höhe von 950 Mio. € beginnend ab 2010 bis vsl. 2016 für die NBS Wendlingen – Ulm zu leisten.

3. In der Gemeinsamen Erklärung ist ferner vorgesehen, dass der Bund, DB Netz und DB Energie eine Einzelfinanzierungsvereinbarung über das Projekt NBS Wendlingen - Ulm schließen werden.
4. Mit dieser Vereinbarung werden die Auszahlungsmodalitäten des Zuschusses des Landes nach vorstehenden § 1.2 geregelt.

§ 2

Allgemeine Rahmenbedingungen

1. Das Land wird vorläufig zuwendungsfähige Kosten für das Vorhaben beginnend ab 2010 in Höhe von 950 Mio. € für den Bund finanzieren.
2. Das Land wird bis zur Erreichung seines zugesagten Finanzierungsanteils von 950 Mio. € sämtliche nach § 4 fällige Beträge an DB Netz auszahlen.
3. Die Finanzierung des Vorhabens richtet sich auch hinsichtlich des Finanzierungsanteils des Landes nach den für den Bund geltenden Regelungen. Gemäß § 4 Abs. 7 der Gemeinsamen Erklärung wird das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) die Antrags- und Verwendungsprüfung für Bauleistungen auch für die durch das Land bereitgestellten Mittel durchführen. Das Land Baden-Württemberg erhält für die von ihm bereit zu stellenden bzw. bereit gestellten Mittel jeweils Abdrucke der Mittelfreigaben sowie der Verwendungsnachweise nach Maßgabe der zwischen Bund und EIU zu schließenden Einzelfinanzierungsvereinbarung.
4. Sobald der Betrag von 950 Mio. € erreicht ist, besteht keine weitere Zahlungsverpflichtung des Landes betreffend die NBS Wendlingen - Ulm. § 2 Abs. 5 bleibt unberührt.
5. Ggf. entstehende Rückforderungsansprüche, die das EBA im Rahmen seiner Prüfung der Verwendung der vom Land für das Vorhaben zur Verfügung gestellten Mittel feststellt, werden mit dem bzw. den nächsten Mittelabrufen beim Land verrechnet. Sofern die 950 Mio. € des Landes bereits abgerufen sind, werden Rückforderungen an das Land zurückgezahlt. Der zurückgezahlte Betrag steht erneut als nicht rückzahlbarer Zuschuss des Landes zur Verfügung.

Rückforderungen mindern nicht den Festbetrag des Landes von 950 Mio. €. Das Land macht keine gesonderten Rückforderungsansprüche gegenüber den EIU geltend.

§ 3

Finanzierungsplan

1. Die EIU werden für die Einzelvereinbarung mit dem Bund einen Bauzeiten- und Finanzierungsplan für die Realisierung des Vorhabens erstellen, in dem der voraussichtliche Mittelbedarf in Jahresraten dargestellt ist - Anlage 1. Dieser Bauzeiten- und Finanzierungsplan wird jährlich jeweils zum 31.10. fortgeschrieben und dem Land übergeben.
2. Die EIU werden das Land unabhängig von dem in §3.1 genannten Verfahren unverzüglich informieren, sobald erhebliche Abweichungen von dem Bauzeiten- und Finanzierungsplan erkennbar sind.

§ 4

Mittelabruf

1. Voraussetzung für einen Mittelabruf der EIU beim Land ist die Vorlage der Baufreigaben in finanzieller Hinsicht des Eisenbahn-Bundesamtes in Kopie beim Land.
2. Die EIU melden dem Land bis zum 20. eines Monats den voraussichtlichen Bedarf an Finanzmitteln für den nächsten Monat. Mit der monatlichen Meldung für den letzten Quartalsmonat ist eine Schätzung des voraussichtlichen Bedarfs an Finanzmitteln für die folgenden 3 Monate des nächsten Quartals zu verbinden.
3. Der Mittelabruf durch die EIU erfolgt im Lastschriftinzugsverfahren von einem durch die Landesoberkasse Baden-Württemberg zu benennenden Konto. Das Land, vertreten durch das Innenministerium, wird die Landesoberkasse anweisen, eine Lastschriftinzugs ermächtigung zu erteilen. Der Landesoberkasse ist

jeweils zwei Arbeitstage vor Durchführung des Lastschriftinzugsverfahrens der zum Lastschriftinzug vorgesehene Betrag durch die EIU schriftlich mitzuteilen.

4. Mittel dürfen nur am Tage des Bedarfs und nur insoweit abgerufen werden, als sie für fällige Zahlungen benötigt werden. Es erfolgt ein Abruf pro Woche.
5. Die EIU rufen die in den Baufreigaben genannten Beträge für Bauleistungen zzgl. der in der Einzelfinanzierungsvereinbarung zu vereinbarenden Planungskostenpauschale ab. § 4.1 findet hinsichtlich der Planungskostenpauschale keine Anwendung.
6. Zu viel oder zu früh abgerufene Mittel sind vom Zeitpunkt der Entnahme bis zur zweckentsprechenden Verwendung oder bis zur Rückzahlung mit 3 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 1 des Diskontüberleitungsgesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl I, S. 1242) jährlich zu verzinsen.

§ 5

Kostenänderungen und Planungsänderungen

1. Für – nach der gemäß § 1.3 zu schließenden Einzelfinanzierungsvereinbarung – genehmigungspflichtige Kostenänderungen und Planungsänderungen gelten die vorgenannten Regelungen, insbesondere § 2.3 und § 4 entsprechend.
2. Kostenänderungen und Planungsänderungen erhöhen den Zuschuss des Landes nicht.

§ 6

TEN-Mittel

1. Die EIU haben für das Vorhaben TEN-Zuschüsse in der Förderperiode 2007 bis 2013 beantragt.
2. Die EIU und der Bund werden TEN-Mittel entsprechend beantragen, soweit die EU in der Finanzierungsperiode 2014 bis 2020 die Möglichkeit zur Beantragung von TEN-Zuschüssen eröffnet.
3. TEN-Zuschüsse sind, wenn und soweit sie aufgrund des Projektablaufs eingesetzt werden können und bereitstehen, vorrangig einzusetzen. Die EIU werden das Land über die Bereitstellung und Verausgabung informieren.

§ 7

Weitere Regelungen

1. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
2. Diese Vereinbarung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Einzelfinanzierungsvereinbarung zwischen Bund und EIU nach § 1.3, wie in der Gemeinsamen Erklärung vorgesehen, abgeschlossen wird.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen der Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den beiden Vertragsparteien angestrebten Zweck am nächsten kommt.
4. Die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung werden auf Seiten des Landes durch das Innenministerium Baden-Württemberg wahrgenommen. Die DB Netz AG nimmt die Rechte und Pflichten der EIU nach dieser Vereinbarung wahr.

5. Diese Vereinbarung wird dreifach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten jeweils eine Ausfertigung.

Für das **Land**

(Ministerpräsident Günther H. Oettinger)

Für die **DB Netz** und die **DB Energie**

(Vorstand Infrastruktur der DB AG Stefan Garber)

Vereinbarung über die Abwicklung des Zuschusses zur Finanzierung der NBS Wendlingen - Ulm Anlage 1

Vorhaben: NBS Wendlingen - Ulm

vorläufiger Bauzeitenplan

in Mio. EUR - Preisstand 1.1.2004

Lfd. Nr.	Baubabschnitte	Baukosten (in Mio.€)	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
1	PFA 2.1	431,359														
2	PFA 2.2	648,530														
3	PFA 2.3	271,090														
4	PFA 2.4	208,621														
5	PFA 2.5 a1	56,545														
Summe		1.616,145														

Finanzierungsplan zuwendungsfähige Baukosten

in Mio. EUR - Preisstand 1.1.2004

Lfd. Nr.		Summe	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
1	Baukosten	1.615,345	5.000	16.490	47.530	93.120	168.780	211.460	213.623	262.383	248.742	187.554	128.071	32.592		
2	davon BKZ B-SchwAG	796,379	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	199,420	248,742	187,554	128,071	32,592		
3	BKZ Land B-W	818,966	0,000	21,490	47,530	93,120	168,780	211,460	213,623	62,963	0,000	0,000	0,000	0,000		
4	Planungskostenpauschale (*)	258,455	0,000	3,438	7,605	14,899	27,005	33,834	34,180	41,981	39,799	30,009	20,491	5,215		
5	davon BKZ B-SchwAG	127,421	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	31,907	39,799	30,009	20,491	5,215		
6	BKZ Land B-W	131,034	0,000	3,438	7,605	14,899	27,005	33,834	34,180	10,074	0,000	0,000	0,000	0,000		
7	Summe	1.873,800	5.000	19,928	55,135	108,019	195,785	245,294	247,803	304,364	288,541	217,563	148,562	37,807		
8	davon BKZ B-SchwAG	923,800	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	231,328	288,541	217,563	148,562	37,807		
9	BKZ Land B-W	950,000	0,000	24,928	55,135	108,019	195,785	245,294	247,803	73,037	0,000	0,000	0,000	0,000		

(* Planungskostenpauschale 16 %

Vereinbarung über die Abwicklung des Zuschusses zur Finanzierung der NBS Wendlingen - Ulm Anlage 1

Vorhaben: NBS Wendlingen - Ulm, Anteil DB Netz

vorläufiger Bauzeitenplan

in Mio. EUR - Preisstand 1.1.2004

Lfd. Nr.	Bauabschnitte	Baukosten (in Mio.€)	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
1	PFA 2.1	428,749														
2	PFA 2.2	539,949														
3	PFA 2.3	269,218														
4	PFA 2.4	201,969														
5	PFA 2.5 a1	55,914														
Summe		1.595,799														

Finanzierungsplan zuwendungsfähige Baukosten

in Mio. EUR - Preisstand 1.1.2004

Lfd. Nr.		Summe	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
1	Baukosten	1.594,999	5,000	16,490	47,530	93,120	168,780	211,460	213,623	254,783	241,532	183,063	127,026	32,592		
2	davon BKZ BSWAG	776,033	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	191,820	241,532	183,063	127,026	32,592		
3	BKZ Land B-W	818,966	0,000	21,490	47,530	93,120	168,780	211,460	213,623	62,963	0,000	0,000	0,000	0,000		
4	Planungskostenpauschale (*)	255,200	0,000	3,438	7,605	14,899	27,005	33,834	34,180	40,765	38,645	29,290	20,324	5,215		
5	davon BKZ BSWAG	124,165	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	30,691	38,645	29,290	20,324	5,215		
6	BKZ Land B-W	131,034	0,000	3,438	7,605	14,899	27,005	33,834	34,180	10,074	0,000	0,000	0,000	0,000		
7	Summe	1.850,199	5,000	19,928	55,135	108,019	195,785	245,294	247,803	295,548	280,177	212,353	147,350	37,807		
8	davon BKZ BSWAG	900,199	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	222,512	280,177	212,353	147,350	37,807		
9	BKZ Land B-W	950,000	0,000	24,928	55,135	108,019	195,785	245,294	247,803	73,037	0,000	0,000	0,000	0,000		

(* Planungskostenpauschale 16 %

Vereinbarung über die Abwicklung des Zuschusses zur Finanzierung der NBS Wendlingen - Ulm Anlage 1

Vorhaben: NBS Wendlingen - Ulm, Anteil DB Energie

vorläufiger Bauplan

in Mio. EUR - Preisstand 1.1.2004

Lfd. Nr.	Baubabschnitte	Baukosten (in Mio.€)	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
1	PFA 2.1	2,610														
2	PFA 2.2	8,581														
3	PFA 2.3	1,872														
4	PFA 2.4	6,652														
5	PFA 2.5 a1	0,631														
	Summe	20,346														

Finanzierungsplan zuwendungsfähige Baukosten

in Mio. EUR - Preisstand 1.1.2004

Lfd. Nr.		Summe	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
1	Baukosten	20,346	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	7,600	7,210	4,491	1,045	0,000	0,000	0,000
2	davon BKZ BSWAG	20,346	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	7,600	7,210	4,491	1,045	0,000	0,000	0,000
3	BKZ Land B-W	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
4	Planungskostenpauschale (*)	3,255	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	1,216	1,154	0,719	0,167	0,000	0,000	0,000
5	davon BKZ BSWAG	3,255	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	1,216	1,154	0,719	0,167	0,000	0,000	0,000
6	BKZ Land B-W	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
7	Summe	23,601	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	8,816	8,364	5,210	1,212	0,000	0,000	0,000
8	davon BKZ BSWAG	23,601	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	8,816	8,364	5,210	1,212	0,000	0,000	0,000
9	BKZ Land B-W	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000

(*) Planungskostenpauschale 16 %